



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/095-2301#006
Datum: 14.06.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b.
Angermünde“

in der Gemeinde Wilmersdorf

Bahn-km 83,880

der Strecke 6081 Berlin Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund

Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Friedrich-Engels-Straße 99
14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.2	Artenschutz	9
A.4.3	Immissionsschutz	9
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.5	Land- und Forstwirtschaft	11
A.4.6	Denkmalschutz	11
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	12
A.4.9	Kampfmittel	12
A.4.10	Unterrichtungspflichten	13
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.5	Berührte öffentliche und private Belange	18
B.5.1	Wasserrecht	18
B.5.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	18
B.5.3	Immissionsschutz	23
B.5.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	25
B.5.5	Land- und Forstwirtschaft	25
B.5.6	Denkmalschutz	26
B.5.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	28
B.5.8	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.5.9	Kampfmittel	29

B.6	Gesamtabwägung	30
B.7	Sofortige Vollziehung.....	30
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b. Angermünde“, Bahn-km 83,880 der Strecke 6081 Berlin Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund, Az. 511ppi/095-2301#006, vom 14.06.2022

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b. Angermünde“, in der Gemeinde Wilmersdorf, im Landkreis Uckermark, Bahn-km 83,880 der Strecke 6081 Berlin Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund, wird mit den unter A.4.1 bis A.4.10 in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Instandsetzung des Bahnsteigs 1 und des Mittelbahnsteigs an Gleis 2 und 4 (Bstg.),
- Erneuerung der Personenüberführung (PÜ) zum Bahnsteig 2 sowie der Zuwegung zum Bahnsteig 1.

A.2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan besteht aus den nachstehend tabellarisch aufgeführten Planunterlagen, aus denen das Vorhaben, sein Anlass sowie die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen ersichtlich werden.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Seitenanzahl/ Anzahl Blätter	Maßstab	Planungsstand	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i>	18		18.02.2022	<i>genehmigt</i>
2.1	<i>Übersichtslageplan</i>	1	1 : 20.000	19.05.2021	<i>Nur zur Information</i>
3.1	<i>Lageplan</i>	1	1 : 500	20.09.2021	<i>genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i>	5		20.09.2021	<i>genehmigt</i>
5.1	<i>Grunderwerbsplan</i>	1	1 : 500	20.09.2021	<i>genehmigt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Seitenanzahl/ Anzahl Blätter	Maßstab	Planungsstand	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis	2		20.09.2021	genehmigt
7	Bauwerkspläne				
7.1.1	Bahnsteigquerschnitte	1	1 : 100	20.09.2021	genehmigt
7.2.1	Grundriss Personenüberführung	1	1 : 100	19.05.2021	genehmigt
7.2.2	Schnitte Treppenanlage	1	1 : 100	19.05.2021	genehmigt
7.2.3	Längsschnitt	1	1 : 50	19.05.2021	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne				
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan	1	1 : 500	20.09.2021	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (informativ)	1	1 : 500	20.09.2021	Nur zur Information
9.1	Kabel- und Leitungslageplan	1	1 : 500	20.09.2021	Nur zur Information
10	Umweltunterlagen				
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan				
10.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	55		18.02.2022	genehmigt
10.1.2.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 1	1	1 : 500	20.09.2021	Nur zur Information
10.1.2.2	Bestands- und Konfliktplan Blatt 2	1	1 : 500	20.09.2021	Nur zur Information
10.1.3.1	Maßnahmenplan Blatt 1	1	1 : 500	18.02.2022	genehmigt
10.1.3.2	Maßnahmenplan Blatt 2	1	1 : 500	20.09.2021	genehmigt
10.1.4	Maßnahmenblätter				
001_V	LBP-Maßnahme „Einrichtung von Bautabuzonen/ Biotopschutzzäunen“	2		20.10.2021	genehmigt
002_VA	LBP-Maßnahme „Baumfällung/ Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit“	2		20.10.2021	genehmigt
003_VA	LBP-Maßnahme „Strukturelle Vergrämung von Reptilien“	2		20.10.2021	genehmigt
004_VA	LBP-Maßnahme „Aufstellen von Reptilienschutzzäunen“	2		20.10.2021	genehmigt
005_VA	LBP-Maßnahme „Umsetzen von Individuen der Zauneidechse“	2		20.10.2021	genehmigt
006_VA	LBP-Maßnahme „Wiederherstellung/ Ansaat von Ruderalvegetation, Säumen und Staudenfluren, vegetationsarmen Sandflächen und Ackerbrachen im Bereich des Baufeldes“	2		17.11.2021	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Seitenzahl/ Anzahl Blätter	Maßstab	Planungsstand	Bemerkun g
007_A	LBP-Maßnahme „Rekultivierung/ Aufwertung von Gehölzstrukturen im Bereich des Baufeldes“	2		17.11.2021	genehmigt
008_A	LBP-Maßnahme „Initialansaat von Ruderalvegetation, Säumen und Staudenfluren im Bereich von Rückbauflächen“	2		20.10.2021	genehmigt
009_CEF	Anlage bzw. Ergänzung von Lebensräumen für die Zauneidechse in Vorhabennähe	2		09.06.2022	genehmigt
10.2	Natura 2002 Vorprüfung				
10.2.1	Erläuterungsbericht – FFH-Gebiet „Steinhöfel-Schmiedeberg- Friedrichsfeld“	22		22.02.2021	Nur zur Information
10.2.2	Erläuterungsbericht – FFH-Gebiet „Schorfheide-Chorin“	16		22.02.2021	Nur zur Information
11	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte				
11.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	5		16.04.2021	Nur zur Information
11.2	Übersichtskarte	1	1 : 20.000	19.05.2021	Nur zur Information
11.2	Lageplan- wasserrechtliche Sachverhalte	1	1 : 20.000	19.05.2021	Nur zur Information
11.3	Lageplan-wasserrechtliche Sachverhalte	1	1 : 500	20.09.2021	Nur zur Information
11.4	Berechnung - Regenwasserentwässerung	21		04.05.2021	Nur zur Information
12	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen	33		06.12.2021	Nur zur Information
13	Bodenbewertungs- und Entsorgungskonzept	14		27.02.2020	Nur zur Information
14	Geotechnischer Bericht	31		20.01.2020	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 19 WHG i.V. m. § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, auf den Bahnsteigebenen der Bahnsteige 1 und 2 und der Zuwegung zum Bahnsteig 1 anfallendes Niederschlagswassers über die nachfolgend aufgeführten Rohr-Rigolen zu fassen und zu versickern.

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m ²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den
1	Zuwegung zum Bahnsteig 1 ($A_E= 52$ m ²)	39	0,01	251	1	Wilmersdorf	Untergrund
2	Bahnsteig 1 ($A_E= 383$ m ²)	287	0,04	252	1	Wilmersdorf	Untergrund
3	Bahnsteig 2 ($A_E= 117$ m ²)	88	0,01	129/3	1	Wilmersdorf	Untergrund
4	Bahnsteig 2 ($A_E= 325$ m ²)	244	0,03	129/3	1	Wilmersdorf	Untergrund

Koordinaten der Einleitstellen und Anlage nach UTM 33U/ETRS89:

Bezeichnung	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
Rigole Nr. 1	1	425893.788	5885266.619
Rigole Nr. 2	2	425831.414	5885380.423
Rigole Nr. 3	3	425817.595	5885357.755
Rigole Nr. 4	4	425802.164	5885393.501

Die geplante Versickerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138. LAGA, TR Boden) herzustellen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungsplanung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
2. Die qualifizierte fachliche Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Erfolgskontrolle ist durch eine ökologische Bauüberwachung nach Maßgabe des EBA-Umwelt-Leitfadens, Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung, Stand Juli 2015, zu gewährleisten und zu dokumentieren.

A.4.2 Artenschutz

1. Das Absammeln der Zauneidechsen ist auf der Eingriffsfläche bei entsprechend artbezogenen günstigen Witterungsbedingungen solange fortzusetzen, bis an 3 Tagen aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr beobachtet werden.
2. Die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren (Fangergebnisse in Handprotokollen mit Angaben zur Witterung und zu etwaigen Besonderheiten).
3. Die Beleuchtung des Bahnhofsbereichs ist gemäß DIN EN 13201 i. V. m. Rili 813.0504 zu realisieren. Als Leuchtmittel sind „insektenfreundliche“ und „fledermausverträgliche“ Leuchtkörper zu verwenden. Während der Betriebsruhe in den Nachtstunden ist eine adaptive Beleuchtung gemäß Rili 813.0504 zu gewährleisten (Nachtabschaltung).

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 ((GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 17) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. März 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 13]) beachtet werden.

2. Soweit Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz (FTG) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.
3. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. Einsatz und Betrieb von Baugeräten und Baumaschinen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird vorsorglich angeordnet.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 eingehalten werden:

Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage

Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 2

Nachtzeitraum: Tabelle 1.

2. Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z.B. beim Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen bzw. Stopfmaschinen) sind an den erschütterungsgefährdeten Gebäuden an der Straße zum Bahnhof 2, 3 4 und 5 Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Nachweise über die Verwertung/Beseitigung der angefallenen Abfälle sind der UAWB gem. § 47 Abs. 3 KrWG4 auf Verlangen zu übergeben.

2. Die Zwischenlagerung von Ausbaustoffen über einen Zeitraum von einem Vierteljahr ist gem.§ 28 Abs. 1 KrWG bei der UAWB zu beantragen. Der UAWB sind dafür ein formloser Antrag mit Angabe der Abfallmenge, der Abfallart, dem geplanten Entsorgungszeitpunkt und ein Lageplan mit Kennzeichnung der belegten Fläche vorzulegen.
3. Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund (evtl. Grundwasser) festgestellt werden, so ist gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodengesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
4. Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden können.
5. Natürlich gewachsener Oberboden ist auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen nach Möglichkeit abzuschieben und seitlich zwischenzulagern.

A.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Grundsätzlich besteht bei allen Bodenarbeiten die Pflicht, Wurzelbeschädigungen an angrenzenden Waldbäumen zu vermeiden. Während der Bauarbeiten im Bereich von Waldflächen, insbesondere mit schweren Geräten, ist der jeweils angrenzende Baumbestand zweckentsprechend zu schützen (z.B. durch Bretter, Matten etc.). Falls Kranarbeiten geplant sind, ist darauf zu achten, dass Kronen- oder höhere Stammbereiche nicht verletzt werden.

A.4.6 Denkmalschutz

1. In den Bereichen des Vorhabens, in denen Bodeneingriffe geplant sind, ist vor Baubeginn eine Abstimmung zum Umfang und zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen mit Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de oder Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570, joachim.wacker@bldam-brandenburg.de durchzuführen.
2. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalsschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen.
3. Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

4. Die Vorhabenträgerin stimmt die Ausführungsplanung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uckermark und mit dem Landesdenkmalamt ... ab, soweit denkmalrechtliche Belange betroffen sind.
5. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung und den regelmäßigen Baubesprechungen einzuladen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld zu klären. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Bei Auffinden unbekannter Versorgungsleitungen ist der jeweilige Leitungsträger zu informieren und die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Gegebenenfalls notwendige Verlegungen oder Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen.
2. Bezüglich der die gegenständliche Baumaßnahme tangierenden Trasse für den Breitbandausbau ist die Baumaßnahme mit der e.discom Telekommunikation GmbH abzustimmen.

Ansprechpartner: Herr Benedikt Lipp, e.discom Telekommunikation GmbH, Alfred-Nobel-Straße 1 Haus 24, 16225 Eberswalde, Tel.-Nr.: +49 331 9080-2472, Telefax: +49 331 9080-4499, Mobil: +49 1526 / 4700 940, Mail: benedikt.lipp@ediscom.net

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Ist die Erbringung von Leistungen im Schienenersatzverkehr notwendig, ist diese gemäß § 2 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dem Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22, anzuzeigen.

A.4.9 Kampfmittel

Werden bei Durchführung von Erdarbeiten wider Erwarten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei über Notruf 110 zu verständigen. Auf die Anzeigepflicht sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote nach der Kampfmittelverordnung Bbg wird hingewiesen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender sowie von Behörden und Stellen vorgetragene Forderungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b. Angermünde“ hat die gesamthafte Erneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b. Angermünde zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 83,880 der Strecke 6081 Berlin Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund in Wilmersdorf.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

- Erneuerung des Hausbahnsteigs 1 unter Aufhöhung auf die regelkonforme Höhe von 76 cm über SO und Verkürzung des Bahnsteiges auf 145 m
- Erneuerung des Mittelbahnsteigs an Gleis 2 und 4 unter Aufhöhung auf die regelkonforme Höhe von 76 cm über SO und Verkürzung des Bahnsteiges auf 145 m und Rückbau der Bahnsteigkante an Gleis 4
- die Erneuerung der Personenüberführung (PÜ) zum Bahnsteig 2 sowie
- die Erneuerung der Zuwegung unter Anpassung an die neue Bahnsteighöhe von 76 cm über SO zum Bahnsteig 1 vom Bahnhofsvorplatz aus
- Entwässerungsanlagen in Form von Rigolen für die Entwässerung der Flächen der Zuwegung, der Bahnsteige und der PÜ.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.05.2021, Az. I.SP-O-IP2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf b. Angermünde“ beantragt. Der Antrag ist am 26.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.09.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.03.2022, Az. 511ppi/095-2301#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Angermünde Schreiben vom 11.01.2022
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom 02.03.2022, Az.: GV 2022:002a
3	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 24.02.2022, Gz.: LFU-TOEB-3704/48+42#70372/2022

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 25.01.2022, Gesch-Z.: 2226-33905-66
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 13.01.2022, Az.: GV 2022:002
4.	Landesbetrieb Forst Stellungnahme vom 25.01.2022, Gesch-Z.: LFB 07.03-7026-1-01/22
5.	Landkreis Uckermark Stellungnahme vom 20.01.2022, Az.: 65-04305-21-42
6.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Stellungnahme vom 07.01.2022, Gesch-Z.: KMBD 1.23
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 12.01.2022
8.	VBB GmbH Stellungnahme vom 25.01.2022
9	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz Stellungnahme vom 24.02.2022, Gz.: LFU-TOEB-3704/48+42#70372/2022
10	Landesamt für Umwelt, Naturschutz Stellungnahme vom 21.04.2022, Gz.: LFU-TOEB-3704/48+42#52419/2022
11	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Stellungnahme vom 31.01.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 24.04.2022, Az.: 2542/2021/Frau Becker

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums einverstanden erklärt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, ist das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, sind nicht einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens liegen damit vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von

Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 24.03.2022, Az. 511ppi/095-2301#006, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2, 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 1 Nr. 14.8.3.1 und Anlage 3 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gemessen an den Zielen eisenbahnrechtlicher Fachplanung vernünftigerweise geboten und fachplanerisch gerechtfertigt.

Die im Jahre 1940 errichteten Bahnsteige der Verkehrsstation entsprechen mit ihrer gegenwärtigen, nicht EBO-konformen Höhe von 0,26 m über SO nicht dem Stand der Technik. Ebenso ist eine Erneuerung der Personenüberführung vom Bahnsteig 1 zum Bahnsteig 2, die 1965 errichtet wurde, zweckmäßig.

Die Planung beinhaltet die Erhöhung der Bahnsteige auf das regelkonforme Maß von 0,76 m über SO und die Ausstattung der Bahnsteige mit einem regelkonformen taktilen Leitsystem und die Errichtung einer neuen Personenüberführung nach dem Stand der Technik.

Ein vollständiger barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation ist mit der Erschließung des Bahnsteiges 2 über die PÜ nicht Gegenstand der gegenständlichen Planung. Die Vorhabenträgerin nutzt die befristete Vorrangregelung gemäß Anlage B der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (TSI PRM) für Verkehrsstationen mit einem Reisendenaufkommen von maximal 1.000 Reisenden täglich. Da an der gegenständlichen Strecke 6081 im Umkreis von 50 km eine stufenfrei zugängliche Verkehrsstation vorhanden ist, der Bahnhof Angermünde mit einer Entfernung von ca. 17 km, kann die Vorhabenträgerin im Rahmen dieser Planung auf eine stufenfreie Erschließung des Bahnsteiges 2 verzichten. Die optionale Darstellung von Aufzügen ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Durch die geplante Baumaßnahme wird die Qualität der Verkehrsstation hinsichtlich ihrer Modernität und der Nutzung für Reisende mit eingeschränktem Sehvermögen erheblich

gesteigert. Somit wird hier die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs nachhaltig erhöht.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Berührte öffentliche und private Belange

Von dem Vorhaben werden u.a. Belange des Wasserrechtes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz und des Denkmalschutzes berührt.

B.5.1 Wasserrecht

B.5.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung der Flächen der Zuwegung, der Bahnsteige 1 und 2 und der PÜ der gegenständlichen Verkehrsstation erteilt.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

B.5.1.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit der Stellungnahme der UWB des Landkreises Uckermark vom 20.01.2022 wird das Benehmen zur gegenständlichen Planunterlage erteilt. Das Landesamt für Umwelt teilt in seiner Stellungnahme vom 17.02.2022 mit, dass wasserwirtschaftliche Belange des Landesamtes für Umwelt durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt werden.

Es sind keine Auflagen bezüglich der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes festzusetzen.

B.5.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1.1) ermittelt und bewertet wurden.

B.5.2.1 Landesamt für Umwelt, Naturschutz (LfU)

In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Naturschutz und Brandenburger Landschaften vom 21.04.2022 werden keine Bedenken bzw. Einwände gegen das gegenständliche Bauvorhaben vorgetragen. Sie enthält Ausführungen zur Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ und dem FFH-Gebiet „Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde“.

Zur Unterlage „Natura 2000-Vorprüfung SPA „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401)“ weist das LfU darauf hin, dass baubedingt Beeinträchtigungen durch Störungen (akustisch und visuell) möglich sind, die sich auf das Brutgebiet im Gebiet zu schützender Vogelarten auf angrenzenden Flächen auswirken können. Eine Betroffenheit ist insbesondere für störepfindliche Arten zu erwarten. In diesem Zusammenhang fehlt es an einer nachvollziehbaren, artbezogenen Betrachtung, ob diese Störwirkungen das Brutgeschehen zu schützender Arten beeinträchtigen können. Dies ist zu ergänzen. Da keine Kartierungen der relevanten Arten erfolgten, ist auf der Grundlage der im Auswirkungsbereich der Störwirkungen vorhandenen Habitatstrukturen zu prüfen, ob potenziell mögliche Brutvorkommen der im Gebiet zu schützenden Arten beeinträchtigt werden können.

Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die baubedingten Störwirkungen nur von kurzer Dauer ist und sämtliche Arbeiten im Bereich des stark frequentierten Bahnhofs stattfinden, so dass gegenüber den bereits vorhandenen akustischen und visuellen Störungen keine erhebliche Steigerung stattfindet. Zudem sind im Bereich des Bahnhofs und der Baustelle keine sensiblen und streng geschützten Arten zu erwarten.

Den bezüglich des Artenschutzes der Zauneidechse vorgetragenen Forderungen des Landesamtes für Umwelt in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2022, wonach die Ausweichflächen bzw. die Flächen für die Umsetzung abgefangener Tiere vor Durchführung der Maßnahme durch Strukturelemente aufzuwerten sind, um die Aufnahmefähigkeit zu erhöhen (CEF-Maßnahme), ist die Vorhabenträgerin mit dem Maßnahmenblatt 009_CEF gefolgt. Als Habitatkomplex je 10 Tiere, welche umzusetzen sind (fachlich begründete Prognose erforderlich), kommt in Frage:

- einer 10 m² großen und 30 cm mächtigen geländeplan eingekofferten Sandfläche (sofern keine entsprechenden sandigen Substrate am Standort),
- einem 2 m³ großen sandgefüllten Steinhaufen (Steine max. 15 cm x 10 cm x 5 cm),
- einem 2 m³ großen Reisighaufen (ohne Baumstämme und Wurzeln).

Im Rahmen der Kartierung wurden nur vier Individuen gefunden, die mit dem Faktor 6 hochgerechnet werden, um den tatsächlichen bzw. größtmöglichen Bestand zu

berücksichtigen. Dementsprechend werden im Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb des Flurstücks 252 folgende Strukturelemente hergestellt:

- 3 Stück je 2 m³ große Steinhäufen, ca. 80 cm tief (Steine max. 15 x 10 x 5 cm)
- 3 Stück je 2 m³ große Reisighäufen
- 3 Stück je 4 m² große Sandflächen (30 cm mächtig geländeplan eingekoffert).

Die hinsichtlich des Artenschutzes der Zauneidechse vorgetragene Forderungen der Abfangung der Individuen durch Reptilienspezialisten mit der Methode des Handfanges folgt die Vorhabenträgerin ebenfalls. Entsprechende Festlegungen sind in dem Maßnahmenblatt 005_VA und 009_CEF und in der Unterlage 1 Ziffer 9.2.2 erfolgt.

Die weiteren artenschutzrechtlichen Forderungen, die sich auf die Witterungsbedingungen für das Abfangen selbst und die Dokumentation des Abfangens beziehen, setzt die Planfeststellungsbehörde unter A.4.2 Nr. 1 und 2 fest, um zu gewährleisten, dass das Abfangen unter für die Zauneidechse günstigen Witterungsbedingungen erfolgt, damit ein optimales Abfangergebnis erreicht wird. Die Dokumentation des Abfangens der Zauneidechsen wird festgesetzt, um das Einhalten der Festsetzungen nachvollziehen zu können.

Zur Forderung des LfU nach Darstellung der störungsempfindlichen Arten hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Vorhabengebiet nur wenig störungsempfindliche Arten vorkommen und mit den LBP-Maßnahmen 001_V Einrichtung von Bautabuzonen und 002_VA Baumfällung/Gehölzrückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit das Eintreten von Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen wird. Die Benennung einzelner spezifischer störungsunempfindlicher Arten ist nicht erforderlich, da dies zu keiner Änderung oder Ergänzung der bereits festgelegten Maßnahmen führen würde.

Der Abriss des Weichenfettlagers entfiel noch vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus der Planunterlage. Folglich sind keine Maßnahmen bezüglich Gebäudebrütern und Fledermausquartieren zu treffen.

B.5.2.2 Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde (UNB)

In der Stellungnahme vom 20.01.2022 weist die UNB darauf hin, dass die Stadt Angermünde als Straßenbaulastträgerin für die Zufahrtstraße zu Bahnhof zu beteiligen ist. Es seien im Bereich des Bahnhofsvorplatzes Ausbaumaßnahmen geplant.

Weiterhin fordert die UNB die Beauftragung einer versierten Umweltbaubegleitung, die die konkreten Maßnahmen mit den örtlich zuständigen Mitarbeitern des LfU abstimmt und im Einzelfall die Expertise der UNB hinzuzieht.

Zum Maßnahmenblatt 002_VA weist die UNB auf die Vorschrift des § 39 Abs. 7 BNatSchG hin, und dass auch andere besonders und/oder streng geschützte Tierarten, z. B. Fledermäuse, Käfer, Siebenschläfer (Managementplanung FFH-Gebiet „Melzower Forst“) zu beachten sind. Sie fordert zudem die Abstimmung des Umsetzungskonzeptes der LBP-Maßnahme 005_VA mit dem LfU und der UNB. Es ist ein weiteres Maßnahmenblatt zu erstellen für die Anlage von Trittsteinbiotopen. Während der Baumaßnahme anfallende Natursteine sollen an geeigneten Stellen im Randbereich abgelegt werden.

Die geforderte Umweltbaubegleitung ist durch die Vorhabenträgerin geplant (U10.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Abschnitt 4.1). Unter A.4.1 Nr. 2 werden sowohl der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung als die Anforderungen an diese Fachkraft geregelt.

Den Einwänden bezüglich ausreichendem Artenschutz auch in den Fällzeiten (§ 39 Abs. 7 BNatSchG) sowie den zu berücksichtigenden besonders und/oder streng geschützten Tierarten, wie z. B. Fledermäuse, Käfer, Siebenschläfer (§ 44 BNatSchG, Managementplanung NATURA 2000 für das FFH-Gebiet Nr. 137 „Melzower Forst“) begegnet die Vorhabenträgerin, dass die durchgeführten Kartierungen und Potentialabschätzungen auf einer vorhabenbezogenen Abstimmung vom 21.02.2020 mit dem LfU, Referat N1 zurückgehen. Im Vorhabengebiet befinden sich jüngere Gehölzstrukturen, die aufgrund fehlender Höhlen keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse darstellen und auch kein Potential für xylobionte Käfer aufweisen, da kein Altholz vorhanden ist. Ferner wird zu den Bedenken in Bezug auf die sachgemäße Umsetzung der Zauneidechsen vom Vorhabenträgerin erwidert, dass eine fachgerechte Durchführung der Maßnahme 005_VA durch reptilienkundige Experten entsprechend im Maßnahmenblatt 005_VA gewährleistet wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsetzung der Zauneidechsen (LBP-Maßnahme 005_VA) nicht für erforderlich. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nicht vor (so Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 44 Rn. 11).

Die Forderung nach Erstellen eines Maßnahmenblattes für Trittsteinbiotope wird zurückgewiesen. Die Maßnahme findet auf bereits genutzten Flächen der Verkehrsstation und auf vorhandenen Wegen statt, so dass mit einem Auftreten von Natursteinen hier nicht zu rechnen ist. Ferner werden die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen nur oberflächlich genutzt, so dass auch hier ein Antreffen von Natursteinen unrealistisch ist.

B.5.2.3 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

In der Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 24.01.2022 wird ein zu Ersatzquartieren/ -niststätten darauf hingewiesen, dass künstliche Niststätten und Quartiere nicht als äquivalenter Ersatz geltend gemacht werden kann. Für die Ersatzquartiere und Ersatzniststätten sind Erfolgskontrollen zu beauftragen. Vorhandene Gehölzbestände sind möglichst zum überwiegenden Teil zu erhalten und am Ort bzw. in der Nähe wieder zu ersetzen. Die Beleuchtung des Bahnhofsbereichs sollte aus astronomischen und Naturschutzgründen nicht viel heller als unbedingt notwendig sein (DIN EN 13201 beachten und nicht um ein Vielfaches übertreffen) und gut abgeschirmt sein. Es sollten „insektenfreundliche“ und „fledermausverträgliche“ Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Um eine Störung von ggf. Fledermaus-Routen entlang von Gehölzstrukturen zu vermeiden, sollten die Lichtanlage nur nach Bedarf in Betrieb genommen werden, um den Durchflug und die Jagdaktivitäten lichtempfindlicher Fledermausarten nicht erheblich zu beeinträchtigen. Das Landesbüro bittet um Übersendung des das Verfahren beendenden Bescheides und die Dokumentation der UBÜ.

Eine Entscheidung in Form einer Nebenbestimmung ergibt sich aus dem Hinweis nicht. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen in U12.1.1 Abschnitt 2.2.1 zu Brutvögeln und Fledermäusen hin. Es wurde im Rahmen der Kartierungen festgestellt, dass potentielle Nistmöglichkeiten für Frei- und Nischenbrüter durch den ausgeprägten Gehölzbestand vorhanden sind, aber im Rahmen der Begehungen wurden keine Niststätten vorgefunden, auch potentiell für Höhlenbrüter geeignete Baumhöhlen oder Spalten sind in den von Eingriffen betroffenen Bereichen nicht vorhanden. Das Vorkommen von Bodenbrütern wird wegen der Nähe der Offenland-Eingriffsbereiche zu der Bahntrasse sowie der bestehenden Vertikalstrukturen (Masten und Bäume) als unwahrscheinlich eingeschätzt. Quartiere für Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt Ein abgestorbener Ahorn am Bahnhofsvorplatz bietet Quartierpotential, ist aber nicht von Eingriffen betroffen. Es ist kein vollständiger Verlust der linearen Gehölzstrukturen vorgesehen, so dass die ggf. vorhandene Funktion für Flugrouten nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die geplanten Maßnahmen 001_V Einrichtung von Bautabuzonen und 002_VA Baumfällung/Gehölzrückschnitte außerhalb Vogelbrutzeit wird das Eintreten von Verbotverletzungen gemäß § 44 BNatschG ausgeschlossen.

Für die folgenden Brutperioden bieten die umliegenden Gehölzbestände ausreichend Ausweichhabitate. Damit sind keine Ersatzniststätten und Ersatzquartiere notwendig. Gleiches gilt für die Durchführung von Erfolgskontrollen.

Unter Ziffer 9.2.2 der Unterlage 1 führt die Vorhabenträgerin aus, dass sie die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Brandenburg) zur Messung Beurteilung von Lichtmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 beachten wird. Diese Leitlinie enthält Hinweise und Maßnahmen zum Schutz von Insekten. Darüber hinaus wird der

Vorhabenträgerin unter A.4.2 Nr. 3 eine Nebenbestimmung auferlegt, wonach zum Schutz der Insekten die Beleuchtung des Bahnhofsbereichs gemäß DIN EN 13201 i. V. m. Rili 813.0504 zu realisieren ist und „insektenfreundliche“ und „fledermausverträgliche“ Leuchtmittel sowie eine adaptive Beleuchtung zu verwenden sind.

Eine Auflage zur geforderten Übersendung der Plangenehmigung ist aufgrund § 74 Abs. 6 S. 2, 2. HS i. V.m. Abs. 4 S. 1 VwVfG entbehrlich. Danach ist die Plangenehmigung auch denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, zuzustellen.

B.5.3 Immissionsschutz

B.5.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Mit Stellungnahme vom 24.02.2022 nimmt das Landesamt für Umwelt zum Belang des Immissionsschutzes Stellung. Aufgrund der in der Unterlage 12 prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) der AVV Baulärm durch die Baulärmimmissionen kommt es zu maßgeblichen Einwirkungen in Tages- und Nachtzeiträumen auf die Nachbarschaftsbebauung. Bei Überschreitung der IRW um mehr als 5 dB(A) werden Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bzw. zum Ausgleich bei erheblicher Baulärmbelastung gefordert. Im Einzelnen sind das eine Baulärmprognose, baubegleitende messtechnische Nachweise, Begrenzung der Durchführung der lärmrelevanten Arbeiten auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, Information der Anwohner über die Baumaßnahme und die Bauzeiten, die Benennung eines Baulärmverantwortlichen für die Anwohner sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ersatzwohnraum für die benachbarten Anwohner.

In der Unterlage 12 „Baubedingte Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung“ wird ausgeführt, dass es hauptsächlich im Zuge der Bauphasen 1.2 Einrichtung der Eingleisstelle, Bauphase 2 Rückbau PÜ und Bahnsteige und Bauphase 3 Aufbau und Fertigstellung der Bahnsteige zu lärmintensiven Arbeiten kommt, die die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreiten können und demzufolge eine Betroffenheit der Anwohner in der Nachbarschaft zu erwarten ist. Dabei werden die Bahnsteigarbeiten ausschließlich tagsüber ausgeführt. Nachtarbeiten sind ausschließlich geplant für die Baulärmphase 1.2 Einrichtung der Eingleisstelle und Baulärmphase 4 Einhub der PÜ. Diese Arbeiten sind jeweils mit ca. 3 bzw. 4 Tagen Dauer angesetzt und sind somit in einem sehr überschaubaren Zeitraum geplant (siehe U12 Abschnitt 4.4).

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in ihrer Erwiderung zur Umsetzung des überwiegenden Teils der Forderungen. In der U1 (Ziffer 10.8) werden durch die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen zugesagt: Information der Anwohner, Benennung eines Baulärmverantwortlichen, Stellung von Ersatzwohnraum für die Zeiträume erheblicher Belästigungen durch baubedingte Schallimmissionen für die betroffenen Anwohner und das

Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, die nicht betrieben werden. Somit wurde den Forderungen der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Belang des Immissionsschutzes vom 24.02.2022 weitestgehend durch die Selbstverpflichtungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Ziff. 10.8 Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde gibt zum Schutz der Anwohner vor Lärmbetroffenheiten der Vorhabenträgerin unter A.4.3.1 Nr. 1 die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm auf. Ferner soll die vorsorgliche Festlegung unter A.4.3.1 Nr. 3, die die Verwendung von Baugeräten und Baumaschinen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vorschreibt, die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm schützen.

Die Planfeststellungsbehörde weist unter A.4.3.1 Nr. 2 darauf hin, dass Bauarbeiten in der Nacht sowie tagsüber an Sonn- und Feiertagen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden, weil hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 LImSchG und § 8 FTG der zuständigen Behörde erforderlich ist.

Der Forderung zur Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu einer detaillierten Baulärmprognose vor Durchführung der Bauarbeiten wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Die Baumaßnahme erfolgt insgesamt über einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten, davon erstrecken sich die Bauphasen mit Richtwertüberschreitungen ca. über 2 Monate. Eine Betroffenheit durch diese Überschreitungen ist nur an wenigen Gebäuden gegeben. Die Planfeststellungsbehörde hält in Verbindung mit den durch die Vorhabenträgerin zugesagten Maßnahmen zur Lärminderung und der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Ersatzwohnraum zusätzliche messtechnische Nachweise für nicht erforderlich.

B.5.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit der Stellungnahme vom 24.02.2022 äußert sich das Landesamt für Umwelt zum Belang des Immissionsschutzes und führt bezüglich Staubemissionen aus, dass diese mit geeigneten Maßnahmen so zu mindern sind, dass keine erheblichen Belastungen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Ferner wird zu Erschütterungsemissionen ausgeführt, dass der Einsatz der Stopfmaschine Erschütterungen hervorrufen kann, die den Anhaltwert Ar (Stufe II) der DIN 4150-2, Tabelle 2 überschreiten können.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet zum Schutz der Menschen vor Erschütterungen und zum Schutz der Bauwerke selbst unter A.4.3.2 folgendes an:

- a) Einwirkung von Erschütterung auf Menschen in Gebäuden

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150-2 gelten grundsätzlich nur für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2).

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

In den Gebäuden Straße zum Bahnhof 2, 3, 4 und 5 ist gemäß Ziff. 5.2 der Unterlage 12 mit Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde ordnet zur Dokumentation ggf. vorhandener Vorschädigungen unter A.4.3.2 Nr. 2 an, in diesen Gebäuden vorab eine Beweissicherung durchzuführen.

B.5.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

In der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des LK Uckermark vom 20.01.2022 wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden organoleptischer Auffälligkeiten im Baugrund gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist. Natürlich gewachsener Oberboden ist auf den Baustelleneinrichtungs- und –bereitstellungsflächen nach Möglichkeit abzuschleppen und seitlich zwischenzulagern. Die Bereitstellungsflächen müssen so beschaffen sein, dass Boden und Grundwasser nicht durch Schadstoffe gefährdet werden.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohltauglich zu beseitigen. Die Nachweise über die Verwertung/Beseitigung der angefallenen Abfälle sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) gemäß § 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf Verlangen zu übergeben. Die Zwischenlagerung von Ausbaustoffen über einen Zeitraum von einem Vierteljahr ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG bei der UAWB zu beantragen. Der UAWB sind dafür ein formloser Antrag mit Angabe der Abfallmenge, der Abfallart, dem geplanten Entsorgungszeitpunkt und ein Lageplan mit Kennzeichnung der belegten Fläche vorzulegen. Für den Betonfußboden des Lagergebäudes, der als kontaminierter Bauschutt anfällt, wird gemäß § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodengesetz die Nachweisführung angeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Forderungen für das gegenständliche Vorhaben und setzt unter A.4.4 entsprechende Nebenbestimmungen fest, die dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dienen.

Forderungen der Abfallwirtschaftsbehörde bezüglich der Entsorgung des Betonfußbodens des Weichenfettlagers sind entbehrlich, da der Rückbau des Weichenfettlagers nicht mehr Gegenstand des Vorhabens ist.

B.5.5 Land- und Forstwirtschaft

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg weist in seiner Stellungnahme vom 25.01.2022 darauf hin, dass die Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 14 an einen Waldrand bzw. Baumbestand des sog. Melzower Forstes" angrenzt und fordert Maßnahmen zum Schutz der Bäume. Danach sind Wurzelbeschädigungen an angrenzenden Waldbäumen zu vermeiden. Während der Bauarbeiten im

Bereich von Waldflächen, insbesondere mit schweren Geräten, ist der jeweils angrenzende Baumbestand zweckentsprechend zu schützen (z. B. durch Bretter, matten etc.). Falls Kranarbeiten geplant sind, ist darauf zu achten, dass Kronen- oder höhere Stammbereiche nicht verletzt werden.

Die Forderungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg zum Schutz des Baumbestandes während der Baumaßnahme werden unter A.4.5 durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt.

B.5.6 Denkmalschutz

B.5.6.1 Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum, Abt.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Mit Stellungnahme vom 31.01.2022 weist das BLDAM darauf hin, dass das gegenständliche Bauvorhaben unmittelbar an das Denkmal „Bahnhofsgebäude Wilmersdorf einschließlich gepflasterter Zufahrtsstraße, Vorplatz und gepflasterter Wendeschleife“ angrenzt, welches auf der offiziellen Denkmalliste (Objekt-Nr. 091308 79) des Landes Brandenburg geführt wird. Es wird moniert, dass das Denkmal in der Planunterlage nicht ausgewiesen wird. Zum Umgang mit dem unmittelbar an den Planbereich angrenzenden Denkmal wird auf eine erforderliche Abstimmung der Planung und Bauausführung mit der Denkmalbehörde verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat das Denkmal in die Planunterlage aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin unter A.4.6 Nr. 4 zur Gewährleistung des Umgebungsschutzes auf, die Ausführungsplanung mit dem Landesamt abzustimmen..

B.5.6.2 Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum, Abt.

Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum

In der Stellungnahme des BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 13.01.2022 wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG im Planbereich registriert sind. Der gesamte Planbereich ist jedoch Bodendenkmalvermutungsfläche. Zur Abschätzung der Auswirkungen des gegenständlichen Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale wird im Falle von Bodeneingriffen auf die Erforderlichkeit eines archäologischen Fachgutachtens hingewiesen. Mittels bauvorbereitender Prospektion wird das Vorhandensein von Bodendenkmalen untersucht. Ferner wird auf die zu beachtenden Vorschriften im Fall von Bodendenkmalfunden verwiesen. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalsschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

In einer Abstimmung zwischen BLDAM und Vorhabenträgerin bezüglich der Notwendigkeit einer bauvorbereitenden Prospektion unterrichtete die Vorhabenträgerin das BLDAM zunächst darüber, dass Bodeneingriffe im Planbereich nur in den bereits baulich überformten Bereichen der vorhandenen Bahnsteige und der vorhandenen Zuwegung stattfinden. In den Bereichen der BE-Flächen finden keine Bodeneingriffe statt. Für die Zufahrten werden die bereits vorhandenen Wege und Straßen genutzt. Die Vorhabenträgerin informiert in Ihrer Erwiderung, dass im Ergebnis der Abstimmung vom BLDAM aufgrund des zuvor Erläuterten von einer bauvorbereitenden Prospektion Abstand genommen wurde. Es wurde vereinbart, dass nach Vorlage der Ausführungsplanung über den Umfang einer baubegleitenden Prospektion entschieden wird.

Die Planfeststellungsbehörde setzt unter A.4.6 Nr. 1 die erforderliche Abstimmung der Vorhabenträgerin vor Baubeginn zum Umfang und zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen mit Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de oder Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570, joachim.wacker@bldam-brandenburg.de fest, um mögliche Bodendenkmale im Eingriffsbereich vor Beschädigung zu schützen. Ferner wird unter A.4.6 Nr. 2 der Hinweis zur Meldung von Bodendenkmalfunden an das BLDAM und unter Nr. 3 die Verpflichtung zur Unterrichtung der bauausführenden Firmen aufgenommen.

B.5.6.3 Landkreis Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde

Die Untere Denkmalschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2022,

1. dass mit ihr rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eventuelle Möblierungen und weitere Ausstattungen, alle Farben der zu verbauenden und zu verwenden Bauteile und äußeren Materialien sowie eventuelle Umfeld- oder Umgebungsgestaltungen, Zuwegungen, Brüstungen, Geländer, Werbeanlagen und deren Materialien und Farben abzustimmen sind.
2. die Vorlage eines Höhenplanes und plausible Schnitte der bestehenden Geländelage und Geländesituation.
3. die Teilnahme an der Bauanlaufberatung vor Ort mit den am Bau Beteiligten und den regelmäßigen Bauablaufberatungen. In diesem Zusammenhang stellt sie weitergehende Forderungen an den Inhalt der Besprechung.
4. die Übergabe noch zu erarbeitender Konzepte oder zusätzlicher Planungen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn.
5. die Dokumentation der beantragten Maßnahme nach Vorgaben der Behörde.

Unter A.4.6 Nr. 4 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Hierdurch wird die denkmalgerechte

Gestaltung der Umgebung sichergestellt. Weiterhin ist nach Nr. 5 der Unteren Denkmalschutzbehörde die Teilnahme an der Bauanlaufberatung und den Bauablaufberatungen zu ermöglichen, damit sie über das Vorhaben laufend informiert ist. Die Pflicht zur Dokumentation der Arbeiten im Umfeld des Denkmals ergibt sich aus § 9 Abs. 3 BbgDSchG. Die Aufnahme als Nebenbestimmung ist damit nicht erforderlich. Außerdem hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der anderen Forderungen mit Ausnahme der Nr. 2 zugesagt.

B.5.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit Stellungnahme vom 12.01.2022 teilt die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien ihres Unternehmens befinden.

Unterirdische Bestände an Kabeln und Leitungen der DB AG sowie Dritter sind im Leitungsbestandsplan Unterlage 9 dokumentiert. Neben bahneigenen Leitungen befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH (siehe Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.01.2022). Diese Leitungen wurden zusätzlich als Nr. 19 in das Bauwerksverzeichnis Unterlage 4 aufgenommen.

Der LK Uckermark nimmt mit Schreiben vom 20.01.2022 Stellung zum Vorhaben und erteilt Hinweise, die im Falle des Antreffens von Ver- und Versorgungsleitungen bzw. von Kabelschutzrohren zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin erwidert dies im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde setzt unter A.4.7 Nr. 1 eine entsprechende Nebenbestimmung fest, um eine Beschädigung von Leitungen Dritter zu verhindern.

Der weitere Hinweis des LK Uckermark zu einer geplanten Trasse für den Breitbandausbau, die den Planbereich tangiert, wird ebenfalls durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Unter A.4.7 Nr. 2 gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin eine entsprechende Nebenbestimmung auf.

B.5.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit Stellungnahme vom 25.01.2022 nimmt der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH Stellungnahme zum Vorhaben.

Der vorgetragene Einwand bezüglich der in der Planunterlage dargestellten optionalen Verlängerung der Bahnsteige im Hinblick auf die Signalstandorte an den Bahnsteigen wird durch die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen, hat aber gemäß der Erwidern der Vorhabenträgerin keinen Einfluss auf das gegenständliche Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die optionalen Bahnsteigverlängerungen nicht

Gegenstand dieses Vorhabens sind, ferner werden Signalstandorte im Zuge der Planfeststellung nicht festgesetzt. Es erfolgt demzufolge keine Berücksichtigung dieses Einwandes.

Auf den Hinweis des VBB zu den Fahrtenanzeigern, die sich zum Teil im Rückbaubereich der Bahnsteige befinden, wird durch die Vorhabenträgerin erwidert, dass diese Anlagen für die neuen Bahnsteige nach dem gültigen Regelwerk der Leit- und Sicherungstechnik geplant werden und während der Bauausführung gesichert werden. Es erfolgt keine Nebenbestimmung hierzu, da die Standorte der Fahrtenanzeiger erst in der Ausführungsplanung festgelegt werden und demzufolge nicht Gegenstand der Genehmigungsplanung sind.

Der Einwand bezüglich einer unzureichenden Ausstattung der Bahnsteige mit Sitzplätzen wird durch die Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Sie führt aus, dass die Planung nach dem aktuell gültigen Ausstattungskatalog der DB S&S AG unter Berücksichtigung des zu erwartenden Reisendenaufkommens für die Verkehrsstation Wilmersdorf, die der Stationspreisklasse 6 zugeordnet ist, geplant wurde. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die geplante Ausstattung dem entsprechenden Ausstattungskatalog für die Bahnhofskategorie 6 entspricht. Zudem ist die Planung der Ausstattungselemente Bestandteil der Ausführungsplanung und wird nicht im Rahmen der Genehmigungsplanung festgesetzt.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 25.01.2022 wird darauf hingewiesen, dass notwendige Leistungen des Schienenersatzverkehrs aufgrund von Einschränkungen des SPNV durch die gegenständliche Baumaßnahme dem Landesamt für Bauen und Verkehr anzuzeigen sind.

Die Vorhabenträgerin beachtet diesen Hinweis. Die Planfeststellungsbehörde gibt unter A.4.8 eine entsprechende Nebenbestimmung auf.

B.5.9 Kampfmittel

Mit Stellungnahme vom 09.02.2022 erteilt der Zentralsdienst der Polizei Brandenburg die Auskunft, dass eine eingehende Prüfung für den Planbereich des gegenständlichen Vorhabens keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben hat. Es ist nicht erforderlich eine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme durchzuführen. Die Kampfmittelfreiheit ist damit bescheinigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist unter A.4.9 vorsorglich auf die Vorschriften der Kampfmittelverordnung Bbg, die beim Auffinden von Kampfmitteln zu beachten sind.

B.6 Gesamtabwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Grunderneuerung der Verkehrsstation Wilmersdorf bei Angermünde. Es sollen die Bahnsteige mit der nicht EBO-konformen Höhe von 0,26 m über SO mit der EBO-konformen Höhe von 0,76 m über SO neu errichtet werden. Die neuen Bahnsteige werden mit einem regelkonformen taktilen Leitsystem ausgestattet, die PÜ wird erneuert.

Durch die Erneuerung der Verkehrsstation wird die Qualität der Verkehrsstation hinsichtlich ihrer Modernität und der Nutzung für Reisende mit eingeschränktem Sehvermögen erheblich gesteigert. Es wird hier in Wilmersdorf bei Angermünde die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs nachhaltig erhöht.

Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (vorstehend B.5.2) nicht zu erwarten. In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die unter A.4.1 bis A.4.10 verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin dafür Sorge zu tragen hat, dass beeinträchtigende Auswirkungen ihres Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und wird mit den ergänzenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Somit besteht am antragsgegenständlichen Vorhaben ein öffentliches Interesse (vorstehend B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen (vorstehend B.5).

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG, 1 Nrn. 1 u. 2 EBAGebV.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann ohne vorherige Nachprüfung in einem Vorverfahren innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Auf den Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 14.06.2022

Az. 511ppi/095-2301#006

EVH-Nr. 3459406